

HEIZUNG • SANITÄR • LÜFTUNG • KUNDENDIENST

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand März 2013

I. ALLGEMEINES

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

2. Im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Kunden gelten für Verträge, Lieferungen, sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte und für Ersatzteillieferungen diese Bedingungen, soweit ein Angebot von uns oder unsere Auftragsbestätigung keinen davon abweichenden Inhalt hat und soweit wir nicht schriftlich oder fernschriftlich einer Abänderung, Abweichungen und/oder Ergänzungen unserer Bedingungen oder unserer Auftragsbestätigung durch den Kunden zugestimmt haben. Sie gelten durch Auftragserteilung, spätestens durch die widerspruchslose Liefer- oder Leistungsannahme als anerkannt.

3. Angebote sind für den Auftragnehmer nur 24 Werktage verbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

II. ANGEBOTS- UND ENTWURFSUNTERLAGEN

1. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Planungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach unserer vorherigen Zustimmung erlaubt.

2. Von uns auf Wunsch des Kunden gefertigte Kostenvoranschläge, Schaltpläne und Entwürfe oder sonstige vergleichbare Vorleistungen berechnen wir zum Selbstkostenpreis, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

3. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind von Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

4. Konstruktive und technische Änderungen hinsichtlich unserer Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie dem Kunden zuzumuten sind und der Erfüllung des Vertragszweckes nicht entgegen stehen. Dies gilt auch hinsichtlich der Angaben in unseren Prospekten, in einem Angebot von uns oder in unserer Auftragsbestätigung, wenn die Auftragsdurchführung Änderungen in Konstruktion und Ausführung erfordern sollte.

III. PREISE

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage und anschließender Inbetriebnahme.

2. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des Auftragnehmers maßgebend.

3. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.

4. Im Übrigen ist der Auftragnehmer an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von 4 Monaten nach Vertragsabschluss gebunden.

5. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige entstandene Kosten nach 2. zu erhöhen. Die Regelung der Ziff. 4 bleibt hiervon unberührt.

6. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen.

7. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

8. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

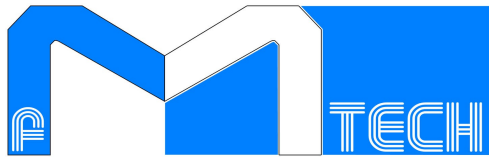
IV. ZAHLUNG

1. Für alle Zahlungen gilt § 16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

2. Die Zahlungen sind zu leisten bar, ohne Abzug oder wie vertraglich festgehalten, frei Zahlstelle des Auftragnehmers in deutscher Währung.

3. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.

4. Akzente oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.



HEIZUNG • SANITÄR • LÜFTUNG • KUNDENDIENST

5. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände genannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer befugt, nach Mahnung und Bestimmung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verlangen.

6. Wir sind zur Stellung von Abschlagsrechnungen, entsprechend dem jeweiligen Liefer- und Leistungsstand, berechtigt.

V. LIEFERFRISTEN UND MONTAGE

1. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

2. Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich. Wir sind an eine Lieferung verbindlich gebunden, wenn wir sie ausdrücklich als Fixtermin bestätigt haben und der Eingang von Unterlagen des Kunden, technische Klärungen und Genehmigungen von Arbeiten und Plänen, Materialbeistellungen, notwendige Vorarbeiten, Freigaben, Einhaltung von Zahlungsvereinbarungen und sonstigen wesentlichen Verpflichtungen rechtzeitig erfolgt. Ist dies nicht gegeben, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist ordnungs- und auftragsgemäß einem Beförderungsunternehmen übergeben und auf unsere eigenen Fahrzeuge verladen worden ist. Hat eine Abnahme zu erfolgen, ist für die Einhaltung der Lieferfrist, außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung, der Abnahmetermine, hilfsweise die Mitteilung über die Abnahmebereitschaft maßgeblich.

4. Von uns und unseren Lieferanten nicht zu vertretene Umstände, durch welche die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware übermäßig erschwert oder vorübergehend unmöglich wird, so etwa in Fällen höherer Gewalt, Krieg, behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, und zwar sowohl bei uns als auch bei unseren Lieferanten, verlängern die Lieferzeit angemessen.

5. Unsere Lieferfrist ruht, solange der Kunde mit einer Verpflichtung aus einer zu uns bestehenden Geschäftsbeziehung im Verzug ist.

6. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

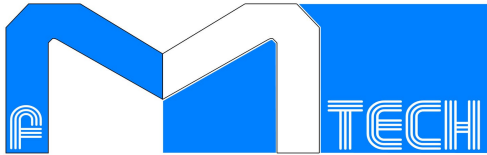
7. Sind Ausführfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gem. II, Ziff. 3 erforderlichen Unterlagen hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

8. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gem. § 6 Nr. 6 VOB Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch der Mehrwertaufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

9. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentlich Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zu Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.



HEIZUNG • SANITÄR • LÜFTUNG • KUNDENDIENST

VII. GEFahrTRAGUNG

1. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Nimmt der Kunde eine Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach mitgeteilter Versandbereitschaft ab oder verweigert er die Annahme einer Lieferung oder ist ein Versand aus nicht von uns zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nach vereinbarter Lieferzeit nicht möglich, sind wir berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Spediteur einzulagern oder bei uns selbst auf Lager zu nehmen. Letzteren Falls steht uns ein Betrag in Höhe von 75% der Lagerkosten eines Spediteurs zu.

VIII. ABNAHME

Die Abnahme der erbrachten Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

IX. HAFTUNG

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).
2. Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt.
3. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, in der Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.
4. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den Auftragnehmer zu beauftragen, gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.

X. DATENSCHUTZ

1. Hinweis gemäß § 33 BDSG: Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten.

2. Wir sind im Rahmen eines bestehenden Warenkreditversicherungsvertrages berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu speichern und an unseren Versicherer zu übermitteln. Der Kunde kann von uns Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die an unseren Versicherer übermittelten Daten und dessen Anschrift verlangen.

XI. GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
2. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
3. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.